

Amt / SG - Bearbeiter(in)  
SG 3 – Herr Fritsch

Datum: 24.02.09/geä. 03.03.09

- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Bauausschusses am: 03.03.2009
- Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 18.03.2009
- Tagesordnungspunkt 8/10 der Stadtverordnetenversammlung am: 24.03.2009

 **Öffentlicher Teil****Nichtöffentlicher Teil****Betreff:      Beschluss zur Widmung des Weges über den Graben R 65 in Bad Liebenwerda****Sachverhalt:**

Seit längerer Zeit haben einige Anlieger des o.g. Weges den Wunsch, dass dieser für die Öffentlichkeit zur Befahrung freigegeben wird.

Das war nicht möglich, da die Betonrohre des unter Flur verlegten Grabens keine ausreichende Tragfähigkeit aufwiesen.

Mit dem Ausbau des Stadtzentrums war es notwendig diesen verrohrten Graben zu rekonstruieren, um die geordnete Entwässerung zu gewährleisten. Der Ausbau wurde qualitativ so vorgenommen, dass die Rohre jetzt eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen und der sich über dem Graben befindliche Weg nun befahren werden kann.

Über eine Nutzungsvereinbarung mit einem Grundstückseigentümer wurde die Einrichtung eines minimalen Wendehammers in der Sackgasse möglich.

Bei dem zu widmenden Weg handelt es sich um ein ca. 116 m langes Teilstück des Flurstückes 1751/543 der Flur 4 der Gemarkung Bad Liebenwerda und bei dem zu widmenden Wendehammer um eine Teilfläche des Flurstücks 2515 der gleichen Flur. Weitere geringfügig betroffene Grundstücke sind 533; 534; 535; 536; 537; 538 und 2510.

Die sich an die Widmungsfläche anschließenden Grundstücke der Flur 4 (Flurstück 2084/540; 2517; 2518; 2521; 789/48 und 1305/544) werden an den zu widmenden Weg als Grundstückszufahrten angebunden. Das ist notwendig, da die erforderliche Mindeststraßenbreite lt. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 3 m beträgt. Am Ende des zu widmenden Weges ist diese Breite jedoch nur 2,30 m.

Lt. § 3, Absatz 4 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird der Weg als Gemeindestraße/Ortsstraße eingruppiert, wobei lt. § 6, Absatz 2 des BbgStrG der Benutzerkreis als reine Anliegerstraße festgelegt wird, was sich letztlich aus der Geometrie als Sackgasse zwangsläufig ergibt.

Baulastträger für den Weg und den Wendehammer ist die Stadt Bad Liebenwerda.

In Anlehnung an die Gemarkungsbezeichnung soll der Weg den Namen „An den Kohlhorstgärten“ erhalten.

**Beschlussvorschlag:**

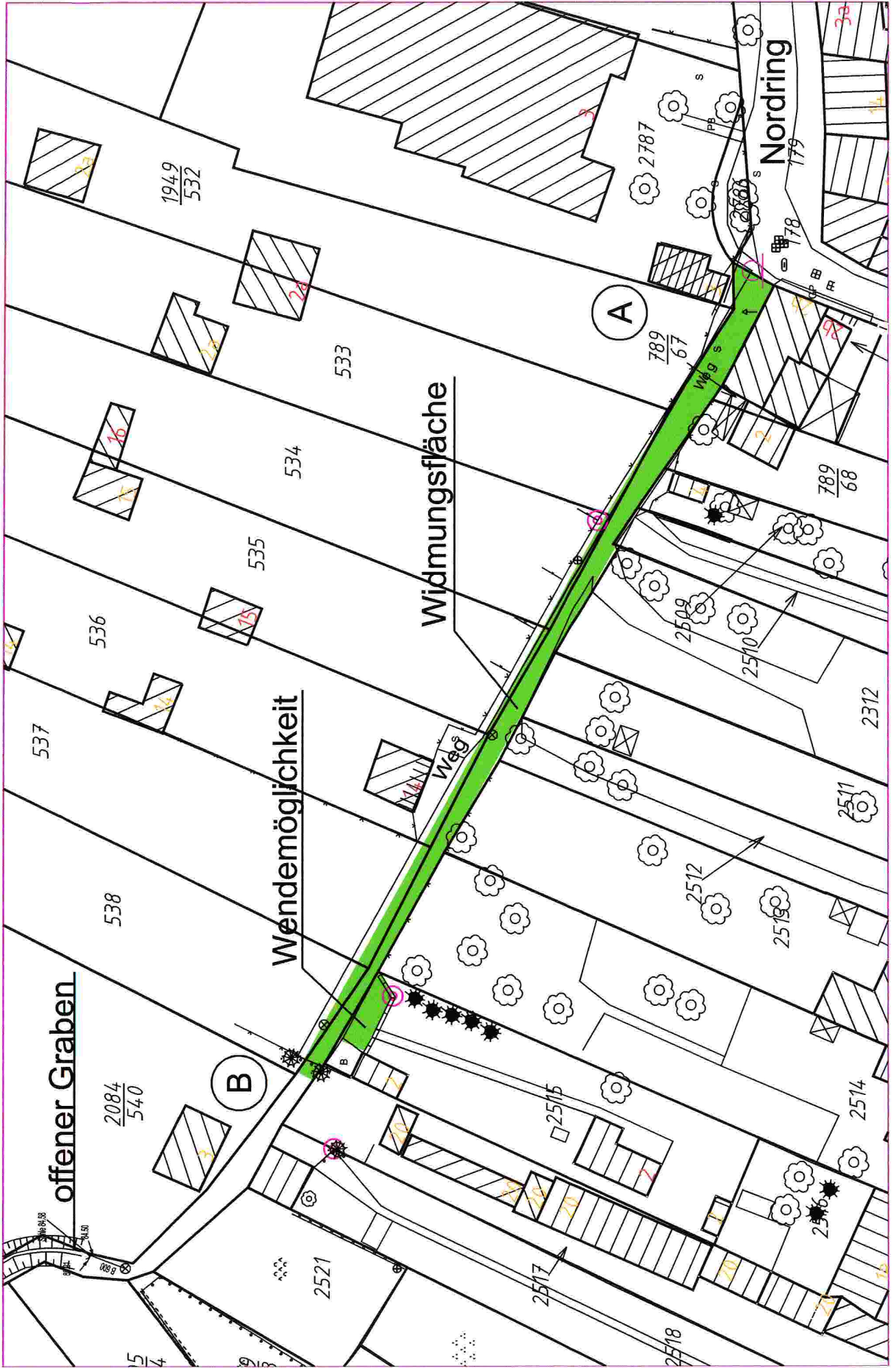
Der Bauausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Weg über den verrohrten Graben R 65 in Bad Liebenwerda, Teilfläche des Flurstücks 1751/543 und Teilfläche des Flurstücks 2515 sowie die geringfügig betroffenen Flurstücke 533; 534; 535; 536; 537, 538 und 2510 der Flur 4 der Gemarkung Bad Liebenwerda, im





## **Widmungsverfügung**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda**

#### **Widmung des Weges über den verrohrten Graben R 65 in Bad Liebenwerda**

##### **1. Widmung**

Der Weg über den verrohrten Graben R 65 in Bad Liebenwerda, dargestellt im Lageplan von Punkt „A“ bis Punkt „B“, Teilstücke der Flurstücke 1751/543; 2515; 533; 534; 535; 536; 537; 538 und 2510 der Flur 4 der Gemarkung Bad Liebenwerda wird nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) als Gemeindestraße/ Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Kategorie Anliegerweg eingestuft.

Straßenbaulastträger ist lt. § 9 Absatz 4 BbgStrG die Stadt Bad Liebenwerda.

Der Anliegerweg erhält den Namen „An den Kohlhorstgärten“

##### **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Eingang des Widerspruchs, die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

##### **3. Übersichtsplan**

(siehe Anlage)

Thomas Richter  
Bürgermeister